

Hinweise zur Anzeige- und Datenübergabepflicht bei der Durchführung von Bohrungen im Land Berlin

Nach dem Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)¹, der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten² und der amtlichen Bekanntmachung vom 16. April 1953³ gelten folgende Anforderungen bezüglich der Anzeige- und Datenübergabepflicht für im Land Berlin abzuteufende Bohrungen:

Der Bohrbetrieb ist durch den Ausführenden zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Arbeitsgruppe Geologie und Grundwassermanagement - II E 3 -, anzumelden. Für die Anzeige der Bohrung kann das Formblatt aus dem Internet verwendet werden (www.berlin.de/sen/umwelt/wasser/wasserrecht/pdf/bohranzeige.pdf).

Den Beauftragten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz ist der Zutritt zur Bohrung und zu sonstigen Aufschlüssen zu gestatten. Bohrproben und sonstiges Beobachtungsmaterial sind auf Verlangen vorzulegen und ggf. der Behörde zur Verfügung zu stellen. Die Proben dürfen nur nach Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Geologie und Grundwassermanagement - II E 3 - vernichtet werden.

Die Ergebnisse der Bohrungen sind der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Arbeitsgruppe Geologie und Grundwassermanagement - II E 3 -, zu übergeben. Hierbei sollen die Vordrucke der DIN 4022 und Lageskizzen im Maßstab 1:4000 verwendet werden. Nach Absprache kann eine digitale Übergabe vereinbart werden.

Geophysikalische Ergebnisse sind ebenfalls zu übermitteln. Bei Bohrungen zur Grundwassererkundung und -erschließung sind Angaben über das Ergebnis des Pumpversuchs und über die Beschaffenheit des Grundwassers vorzulegen.

Verstöße gegen diese im Lagerstättengesetz geregelten Pflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ansprechpartner:

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Arbeitsgruppe Geologie und Grund-
wassermanagement - II E 3 -

Brückenstraße 6
10179 Berlin

Fax: 030/9025-2543

Herr Limberg, II E 3, Tel. 9025-2037, E-Mail: Alexander.Limberg@SenGUV.Berlin.de
Frau Hörmann, II E 31, Tel. 9025-2006, E-Mail: Ulrike.Hoermann@SenGUV.Berlin.de
Frau Kolberg, II E 33, Tel. 9025-2008, E-Mail: Annette.Kolberg@SenGUV.Berlin.de

¹ Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I, S. 2992)

² Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1261) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

³ Amtliche Bekanntmachung des Senators für Bau- und Wohnungswesen zur Anzeige über die Ergebnisse von Bohrungen vom 16. April 1953 (ABl., S. 408)